



HESSISCHER LANDTAG

02. 10. 2020

SIA

Dringlicher Berichts Antrag

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Klaus Gagel (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)**

Unschädlichkeit des Tragens von MNB und Masken und PCR-Test bei Kindern

Seit dem Schulbeginn in Hessen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder Maske an den Schulen unterschiedlich umgesetzt. Des Weiteren gilt eine Pflicht zum Tragen einer MNB oder Maske auch beim Einkaufen, auf Märkten und bei anderen Gelegenheiten. Mit Ausnahme von Kindern bis zum Alter von sechs Jahren wird dabei weder nach dem Alter noch nach dem gesundheitlichen Zustand der Personen unterschieden. Zudem mehren sich die Hinweise darauf, dass Schwangere und Frauen während der Entbindung eine Maske tragen sollen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Nach welchen Kriterien entscheidet sich, ob man „aus gesundheitlichen Gründen“ von der Pflicht zum Tragen einer MNB befreit ist?
2. Gilt
 - a) ein akut auftretendes Kreislaufproblem,
 - b) ein akuter Anfall von Nausea,
 - c) Hitzewallungen bei Frauen,
 - d) die Selbsteinschätzung des Bürgers durch das Tragen einer MNB/Maske akut, etwa in der Atemfähigkeit, beeinträchtigtals „gesundheitliche Gründe“ i.S.d. Frage Nr. 1, wegen derer das Absetzen/Nicht-Tragen eines MNB ohne Bußgeldandrohung möglich ist?
3. Welche chronischen Krankheiten führen zu einer Befreiung von der Pflicht eine MNB/Maske zu tragen?
4. Existiert eine offizielle Liste der unter dem Punkt Nr. 3 erfragten chronischen Krankheiten, auf deren Grundlage Ärzte ein entsprechendes Attest für die Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen können (falls ja – bitte Liste beifügen)?
5. Muss ein Arzt auf Verlangen eines Patienten eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB/Maske attestieren, wenn entsprechende Vorerkrankungen vorliegen?
6. Bitte nennen Sie Studien, nach denen eine Belastung durch die Rückatmung von CO₂
 - a) bei einer kurzen Tragedauer von 30 bis 60 Minuten,
 - b) bei einer Tragedauer von mehreren Stunden, und
 - c) bei einer Tragedauer von acht Stunden und mehrausgeschlossen ist.
7. Welche arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere bzgl. Pausen, Tragedauer und Wechsel benutzter Masken, gelten für das Tragen der unterschiedlichen Maskenarten und der so genannten Alltagsmaske während der Arbeitszeit?
8. Wie wertet die Landesregierung die „Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen – z.B. bei selbst hergestellten Masken, „Community- oder DIY-Masken“ –, bei medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2/Covid-19)“ insbesondere im Hinblick auf die nicht nachgewiesene Schutzwirkung und die Handhabung der Masken, die i.d.R. weit von den genannten Empfehlungen abweicht?

9. Ab welcher Tragedauer einer MNB/Maske kann sich die Rückatmung von CO₂ auf
 - a) die körperliche Belastbarkeit,
 - b) die Konzentration und Wahrnehmung,
 - c) die psychologische und psychovegetative Belastbarkeit,
 - d) den Säure-Basen-Haushalt,
 - e) die Muskeltätigkeit,
 - f) Endokrinem und
 - g) Kopfschmerzen/Migräne,auswirken?
10. Kann die Wirkung einer CO₂-Rückatmung zu Schwindel, Kreislaufproblemen und den teilweise unter Frage Nr. 9 genannten sowie anderen Erscheinungen führen
 - a) bei gesunden Personen,
 - b) bei Personen mit Vorerkrankung und sonst gesundheitlich vorbelasteten Personen,
 - c) bei Personen ab 65 Jahren und
 - d) bei Kindern ab 6 Jahren?
11. Falls die unter dem Punkt Nr. 10 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche jeweiligen Risiken treten bei den unter dem Punkt Nr. 10 aufgeführten Personengruppen auf?
12. Bitte nennen Sie Studien, die eine Unschädlichkeit des Tragens einer MNB/Maske bei sportlicher Betätigung von
 - a) Kindern ab 6 Jahren,
 - b) gesunden Erwachsenen,
 - c) vorerkrankten Kindern,
 - d) vorerkrankten Erwachsenen und
 - e) Seniorenbelegen?
13. Bitte nennen Sie Studien, die eine Unschädlichkeit des Tragens einer MNB/Maske bei nicht-behandlungsbedürftigen oder unerkanntem Altersherz belegen.
14. Anhand welcher Maßnahmen/Verfahren wird festgestellt, ob eine Person eine MNB/Maske über eine lange Tragedauer – wie sie z.B. für Schüler durch das Tragen während Anfahrt zur Schule, auf dem Schulgelände, während des Unterrichts und der Fahrt nach Hause anfällt – ohne gesundheitliche Beeinträchtigung durchsteht?
15. Kann ein Arzt bei Verdacht auf eine Unverträglichkeit oder Gesundheitsbeeinträchtigung die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB/Maske attestieren?
16. Ist es aus medizinischen Gründen vertretbar, dass Schwangere und Frauen während der Entbindung eine MNB/Maske tragen müssen?
17. Falls die unter dem Punkt Nr.16 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche Studien belegen die Unschädlichkeit für Mütter und Kinder?
18. Dürfen PCR-Tests ohne das Wissen und die Genehmigung von Eltern an Betreuungseinrichtungen und Schulen vorgenommen werden?
19. Wer haftet im Falle einer Gesundheitsstörung durch die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer MNB/Maske gegenüber dem Geschädigten?

Wiesbaden, 2. Oktober 2020

Volker Richter
Claudia Papst-Dippel
Arno Enners
Klaus Gagel
Dimitri Schulz